

Allgemeine Bestellbedingungen der WaveLight GmbH
(nachfolgend: „WaveLight“ oder „Besteller“) Stand: Oktober 2013

1. Allgemeines

1.1 Diese Allgemeinen Bestellbedingungen gelten insgesamt für alle Vertragspartner von WaveLight, von denen WaveLight Lieferungen und/oder sonstige Leistungen bezieht (nachfolgend „Lieferant“). Ein Teil der Bestimmungen gilt nur für Lieferanten von Material oder Komponenten – einschließlich Werkzeuge oder Hilfsmittel –, die für die Fertigung bestimmt sind (nachfolgend „Fertigungslieferant“).

1.2 Von diesen Allgemeinen Bestellbedingungen abweichende oder sie ergänzende Bedingungen des Lieferanten entfalten gegenüber dem Besteller keine Wirksamkeit, auch wenn der Besteller nicht widerspricht oder der Lieferant erklärt, nur zu seinen Bedingungen liefern zu wollen.

1.3 Werden diese Allgemeinen Bestellbedingungen übersetzt, dient diese Übersetzung nur zur Information. Bei Auslegungszweifeln ist stets die deutsche Version der Allgemeinen Bestellbedingungen allein maßgeblich.

1.4 Bestellung und Annahme sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bei Vertragsabschluss sind nur wirksam, wenn sie vom Besteller schriftlich bestätigt wurden. Dies gilt auch für Vertragsänderungen nach Vertragsabschluss.

1.5 Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von 14 Tagen schriftlich an („Auftragsbestätigung“), so ist der Besteller zum Widerruf der Bestellung berechtigt. Weicht die Auftragsbestätigung in Art oder Umfang von der Bestellung ab, so ist der Besteller nur gebunden, wenn er der Abweichung zugestimmt hat.

1.6 Der Lieferant ist nicht berechtigt, seine vertraglichen Pflichten, auch nicht teilweise, ohne die vorhergehende schriftliche Zustimmung des Bestellers als Unterlizenz oder Untervertrag an andere zu vergeben; eine solche Zustimmung liegt allein im Ermessen des Bestellers. Für den Fall, dass Besteller zustimmt gilt folgendes: (a) Der Lieferant bleibt dennoch voll haftbar für die Erfüllung seiner Pflichten aus diesem Vertrag; und (b) der Lieferant kommt exklusiv für sämtliche Kosten auf, die im Zusammenhang mit einer solchen Unterlizenz- oder Unterauftragsvergabe anfallen.

1.7 Der Lieferant darf seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nicht ohne vorhergehende Zustimmung des Bestellers abtreten; eine solche Zustimmung liegt allein im Ermessen des Bestellers.

2. Liefertermine, Teillieferungen

2.1 Vereinbarte Liefertermine sind verbindlich. Vorablieferungen sind nur mit Zustimmung des Bestellers zulässig. Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen kommt es auf deren Eingang am vereinbarten Erfüllungsort an. Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen mit Aufstellung oder Montage sowie von sonstigen Leistungen ist deren Bereitstellung in abnahmefähigem Zustand am vereinbarten Erfüllungsort maßgebend.

2.2 Gerät der Lieferant schuldhaft in Verzug, so ist der Besteller berechtigt, eine Vertragsstrafe von 0,1 % des Bestellwertes pro Kalendertag, höchstens jedoch 5 % des Bestellwertes zu verlangen. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden, höheren Schadens bleibt dem Besteller gegen dessen Nachweis vorbehalten. Der Besteller kann die Vertragsstrafe verlangen, wenn er sich das Recht dazu spätestens bis zum Ablauf eines Monats nach der Annahme der letzten im Rahmen der Bestellung zu erbringenden Lieferungen oder Leistungen vorbehält.

2.3 Teilleistungen sind – sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist – nicht gestattet.

3. Versand, Erfüllungsort und Gefahrtragung

3.1 Liefergegenstände sind sachgemäß zu verpacken und zu versenden. Vom Besteller vorgegebene Verpackungs- und Versandvorschriften sind einzuhalten. Jeder Lieferung sind Lieferscheine oder Packzettel beizufügen. In allen Schriftstücken

sind die Bestellnummern, WaveLight Artikelnummern und die in der Bestellung geforderten Kennzeichnungen des Bestellers anzugeben. Spätestens am Tag des Versandes ist dem Besteller eine Versandanzeige zuzuleiten.

3.2 Erfüllungsort für Lieferungen oder Leistungen des Lieferanten ist die in der Bestellung angegebene Versandanschrift („DDP“ gemäß INCOTERMS 2010). Ist eine Versandanschrift nicht angegeben und ergibt sich der Erfüllungsort auch nicht aus der Natur des Schuldverhältnisses, gilt die Anschrift des Bestellers als Erfüllungsort.

3.3 Soweit sich aus Einzel- oder Rahmenlieferungsverträgen nichts anderes ergibt, geht die Gefahr auf den Besteller erst über, wenn er die Lieferung oder Leistung entgegengenommen hat.

4. Preise, Rechnung, Zahlung und Abtretungsverbot

4.1 Die Preise gelten frei Erfüllungsort.

4.2 Die Rechnung muss die Bestellnummer, die WaveLight Artikelnummer und die in der Bestellung geforderten Kennzeichnungen wiedergeben.

4.3 Die Fälligkeit von Zahlungen setzt unter anderem die erfolgreiche Abnahme der Lieferung oder Leistung voraus, soweit diese vereinbart wurde oder gesetzlich vorgesehen ist. Zahlungen erfolgen ansonsten zu den in der Bestellung vereinbarten Bedingungen. Skontoabzug ist auch zulässig bei Aufrechnung oder Zurückbehaltung wegen Mängeln. Für die Rechtzeitigkeit der Vornahme der Zahlung ist die Vornahme der Überweisungshandlung durch den Besteller maßgeblich.

4.4 Der Lieferant ist nicht berechtigt, seine Forderungen gegenüber dem Besteller ohne dessen schriftliche Zustimmung abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen; das gilt nicht für den verlängerten Eigentumsvorbehalt.

5. Wareneingangsprüfung, Mängelanzeige

5.1 Der Besteller führt die Wareneingangsprüfung im Rahmen des von ihm festgelegten, ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs durch, d.h. bei Fertigungsteilen im Rahmen des Fertigungsprozesses und bei Service- bzw. Ersatzteilen im Rahmen deren bestimmungsgemäßer Verwendung. Der Besteller ist nicht verpflichtet, Waren und Sendungen für deren Qualitätsbestand die Originalverpackung von Bedeutung ist, bei Erhalt zu öffnen (z. B. eingeschweißte Teile, Platinen).

5.2 Der Besteller hat dem Fertigungslieferanten Mängel der Lieferung anzuzeigen, sobald diese nach den Gegebenheiten des ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs (siehe 5.1) festgestellt werden. Insoweit verzichtet der Verkäufer auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

5.3 Weitergehende Anforderungen können sich aus einer parallel abgeschlossenen Qualitätssicherungsvereinbarung ergeben.

6. Sachmängel

6.1 Der Lieferant haftet dafür, dass seine Lieferungen und Leistungen für die Dauer der gesetzlichen Verjährungsfrist frei von Sach- und Rechtsmängeln sind und den Anforderungen des Bestellers sowie den vom Lieferanten übernommenen Beschaffenheitsgarantien genügen. Die Verjährungsfrist für die Haftung von Sach- und Rechtsmängeln beträgt mindestens zwei Jahre.

6.2 Der Lieferant garantiert, dass er durch seine Lieferung und Leistung keine Rechtsverletzung, insbesondere im Hinblick auf die Einhaltung von Gesetzen, Verordnungen oder sonstigen verbindlichen Bestimmungen begeht. Der Lieferant garantiert, dass alle von ihm erbrachten Lieferungen in seinem Volleigentum stehen und dass keine anderweitigen Rechte Dritter (z.B. Pfandrechte, Forderungsabtretungen, Vorbehaltskauf etc.) dem entgegenstehen.

6.3 Der Lauf der gesetzlichen Verjährung für Ansprüche auf Nacherfüllung, Schadensersatz und Aufwendungsersatz beginnt mit der Entgegennahme der Lieferung oder Leistung durch den Besteller. Ist eine Abnahme vereinbart oder gesetzlich vorgese-

**Allgemeine Bestellbedingungen der WaveLight GmbH
(nachfolgend: „WaveLight“ oder „Besteller“) Stand: Oktober 2013**

hen, beginnt der Lauf der Verjährungsfrist mit dem erfolgreichen Abschluss der Abnahme. Die Verjährung wird durch die Rüge eines Sachmangels gehemmt.

6.4 Der Lieferant wird Mängel zunächst auf seine Kosten durch Nacherfüllung beseitigen, d.h. nach Wahl des Bestellers entweder durch Nachbesserung oder durch Neulieferung bzw. Neuleistung. Die Bestimmung des § 439 Abs. 3 BGB bleibt von dieser Regelung unberührt. Dies gilt auch für Lieferungen, bei denen sich die Prüfung auf Stichproben beschränkt hat, bezüglich der gesamten Lieferung. Dem Lieferanten steht es frei, die Nacherfüllung auf die tatsächlich fehlerhaften Stücke der Lieferung zu beschränken. Ihm obliegt aber insofern die Prüfung, dass die stichprobenartig festgestellten Mängel nicht an anderen Stücken der Lieferung vorhanden sind. Die Nacherfüllung hat unverzüglich nach Anzeige des Mangels zu erfolgen. Unterbleibt die unverzügliche Nacherfüllung oder ist sie erfolglos, kann der Besteller nach den gesetzlichen Bestimmungen mindern oder vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz statt der Leistung oder den Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen. In Eilfällen ist der Besteller berechtigt, die Mängelbeseitigung in Abstimmung mit dem Lieferanten auf dessen Kosten selbst vorzunehmen, ohne dass dem Besteller hierdurch seine weitergehenden gesetzlichen oder vereinbarten Rechte abgeschnitten werden.

6.5 Der Lieferant trägt alle im Zusammenhang mit der Mängel feststellung und Nacherfüllung entstehenden Aufwendungen, auch soweit sie beim Besteller anfallen. Dies gilt auch, soweit sich die Aufwendungen dadurch erhöhen, dass der Liefergegenstand an einen anderen Ort als den Erfüllungsort verbracht wird und dies dem Lieferanten bei Vertragsabschluss bekannt war. Die gesetzlichen Ansprüche des Bestellers bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.

7. Besondere Hinweis- und Sorgfaltspflichten

7.1 Ist für den Lieferant erkennbar, dass die bestellte Lieferung oder Leistung für den Verwendungszweck des Bestellers nicht geeignet ist, so ist der Lieferant verpflichtet, den Besteller hierüber unverzüglich zu informieren und auf eine sachdienliche Änderung der Bestellung hinzuwirken.

7.2 Umstände, die die Einhaltung vereinbarter Liefertermine gefährden, sind dem Besteller zur Klärung des weiteren Vorgehens unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

7.3 Der Lieferant hat dem Besteller Änderungen in der Art der Zusammensetzung des verarbeiteten Materials oder der konstruktiven Ausführung gegenüber bislang dem Besteller erbrachten gleichartigen Lieferungen oder Leistungen unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Änderungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Bestellers.

7.4 Der Lieferant hat dafür zu sorgen, dass seine Lieferungen und Leistungen den Umweltschutz-, Unfallverhütungs- und andere Arbeitsschutzvorschriften, den sicherheitstechnischen Regeln sowie allen in der Bundesrepublik Deutschland geltenden rechtlichen Anforderungen genügen, und hat den Besteller auf spezielle, nicht allgemein bekannte Behandlungs- und Entsorgungserfordernisse bei jeder Lieferung hinzuweisen.

8. Weitere Pflichten des Lieferanten; Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund; Recht zur Durchführung von Inspektionen

8.1 Bei der Ausübung seiner Rechte und der Erfüllung seiner Pflichten im Rahmen dieses Vertrages wird der Lieferant:

(a) alle geltenden Gesetze, Verordnungen und Vorschriften der jeweils anwendbaren Rechtsordnung(en), einschließlich derjenigen zur Korruptionsbekämpfung, einhalten;

(b) Branchenstandards einhalten;

(c) die globale Novartis Richtlinie zur Bekämpfung von Bestechung in der jeweils gültigen Fassung, welche unter der folgenden Website eingesehen werden kann [http://www.novartis.com/corporate-](http://www.novartis.com/corporate-responsibility/resources/index.shtml)

[responsibility/resources/index.shtml](http://www.novartis.com/corporate-responsibility/resources/index.shtml) und dem Lieferanten auf Anfrage gerne kostenlos zugesandt wird, einhalten;

(d) alle Richtlinien und Verhaltensanweisungen des Bestellers, die dem Lieferanten im Zusammenhang mit seinen, in diesem Vertrag genannten, Tätigkeiten von Besteller zur Verfügung gestellt werden, einhalten. Für den Fall, dass Besteller zusätzliche Richtlinien und Verhaltensanweisungen in Bezug auf die in diesem Vertrag genannten Tätigkeiten des Lieferanten herausgibt, wird Besteller dem Lieferanten eine Kopie derselben zukommen lassen und der Lieferant wird diese Richtlinien und Verhaltensanweisungen danach ordnungsgemäß einhalten; und

(e) seinen in diesem Vertrag genannten Verpflichtungen mit hohen ethischen und moralischen Standards geschäftlicher und persönlicher Integrität nachkommen.

8.2 Der Lieferant trägt die Verantwortung dafür, seinen Außendienst und andere Mitarbeitende, die an den in diesem Vertrag genannten Tätigkeiten beteiligt sind, auf eigene Kosten hinsichtlich der Bekämpfung von Bestechung zu schulen. Gegenstand einer solchen Schulung sollen unter anderem die Bestimmungen der geltenden Anti-Korruptionsgesetze und die Standards von Besteller zur Korruptionsbekämpfung sein, die in der globalen Novartis Richtlinie zur Bekämpfung von Bestechung detailliert dargelegt sind. Auf Anforderung von Besteller hat der Lieferant umgehend eine Kopie des Schulungsmaterials sowie die Teilnehmerlisten (einschließlich des Namens und der Qualifikation des Trainers) zur Verfügung zu stellen.

8.3 Darüber hinaus gewährleistet der Lieferant, dass die gemachten Angaben in dem „Fragebogen für Dritte“, der gegebenenfalls vor Abschluss dieses Vertrages ausgefüllt wurde, richtig und vollständig sind. Der Lieferant stimmt zu und verpflichtet sich, Besteller über jede bedeutende Änderung der Informationen, die in dem Fragebogen für Dritte gemacht wurden, zu informieren, sobald die betreffende Änderung eintritt.

8.4 Besteller ist berechtigt, jederzeit – nach angemessener Vorankündigung und auf eigene Kosten – alle Unterlagen des Lieferanten zu prüfen, um die Einhaltung dieses Vertrages durch diesen sicherzustellen, einschließlich der Einhaltung der Abschnitte 8.1, 8.2 und 8.3, und um alle von Besteller geleisteten Zahlungen zu bestätigen. Besteller kann zur Durchführung einer Prüfung einen Auditor benennen. Gegebenenfalls unterliegt der benannte Auditor in Bezug auf seine Prüfung der vertraulichen Informationen des Lieferanten den Geheimhaltungspflichten. Nach schriftlicher Mitteilung, in der Besteller den Wunsch zur Durchführung einer Prüfung (Audit) äußert, wird der Lieferant vollständige Kooperation und Zugang zu allen relevanten Dokumenten und Materialien gewähren, sofern dies vernünftigerweise erforderlich ist.

8.5 Der Verstoß gegen jedwede in diesem Abschnitt 8 dargelegten Pflichten durch den Lieferanten wird als eine erhebliche Verletzung des vorliegenden Vertrages angesehen, und Besteller steht in diesem Fall, unbeschadet weiterer Ansprüche, das Recht zur sofortigen Kündigung dieses Vertrages zu.

9. Verantwortungsvolle Beschaffung

9.1 Der Lieferant ist verpflichtet die Gesetze, Verordnungen und Vorschriften der jeweils anwendbaren Rechtsordnung(en), die ethischen Geschäftsregeln sowie den Novartis Supplier Code einzuhalten. Der Novartis Supplier Code sowie weitere Novartis Vorgaben, Richtlinien und Verhaltensanweisungen können unter der folgenden Website eingesehen werden <http://www.novartis.com/corporate-responsibility/resources/index.shtml> und werden dem Lieferanten auf Anfrage gerne kostenlos zugesandt.

9.2 Der Lieferant ist verpflichtet sich mit diesen Novartis Vorgaben, Richtlinien und Verhaltensanweisungen vertraut zu machen und Informationen hinsichtlich Arbeitsrechte, Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz, Umweltschutz, Tiergesundheit, Antikorruption, fairer Wettbewerb, Datenschutz und Daten-

Allgemeine Bestellbedingungen der WaveLight GmbH
(nachfolgend: „WaveLight“ oder „Besteller“) Stand: Oktober 2013

schutzmaßnahmen auf Anfrage des Bestellers bereitzustellen und Besteller (oder von Besteller benannten Prüfer) während der üblichen Geschäftszeiten und nach angemessener Vorankündigung Zugang zu den Geschäftsräumen zum Zweck der Überprüfung der Einhaltung der Novartis Vorgaben, Richtlinien und Verhaltensanweisungen zu gewähren.

9.3 Der Lieferant wird sich nach besten Kräften bemühen eine eventuelle Nichteinhaltung zu berichtigen und wird auf Anfrage des Bestellers über den Fortschritt Bericht erstatten. Bei Nichteinhaltung und Scheitern der Berichtigung der Nichteinhaltung steht Besteller in diesem Fall, unbeschadet weiterer Ansprüche, das Recht zur sofortigen Kündigung dieses Vertrages zu.

10. Beistellung

10.1 Vom Besteller dem Lieferanten überlassene Gegenstände aller Art bleiben Eigentum des Bestellers. Sie dürfen ausschließlich zur Erbringung der bestellten Lieferungen und Leistungen verwendet werden.

10.2 Der Lieferant ist verpflichtet, auf eigene Kosten etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten durchzuführen sowie die überlassenen Gegenstände ausreichend zu versichern und dies dem Besteller auf Verlangen nachzuweisen.

11. Geheimhaltung, Vertragsstrafe

11.1 Der Lieferant verpflichtet sich, nicht allgemein bekannte kaufmännische und technische Informationen und Unterlagen, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, geheim zu halten und ausschließlich zur Erbringung der bestellten Lieferungen und Leistungen zu verwenden. Etwaige Unterprioritäten oder Subunternehmer sind entsprechend zu verpflichten.

11.2 Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung der Bestellung. Sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Wissen bzw. Informationen allgemein und ohne vorangegangenen Verstoß gegen diese Geheimhaltungsverpflichtung bekannt geworden ist.

11.3 Der Lieferant darf bei der Abgabe von Referenzen oder bei Veröffentlichungen die Firma oder Marken des Bestellers nur nennen, wenn dieser vorher schriftlich zugestimmt hat. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung schuldet der Lieferant dem Besteller eine Vertragsstrafe von 7.500 € Jede Zuwiderhandlung wird – unter Ausschluss des Fortsetzungszusammenhangs – als gesonderte Tat angesehen.

12. Produkthaftung, Freistellung, Schutzrechte Dritter

12.1 Der Fertigungslieferant verpflichtet sich, für die Geschäftsbeziehung mit WaveLight eine Produkthaftungspflichtversicherung in Höhe einer Deckungssumme von mindestens 2 Mio. € pro Personen- oder Sachschaden, mindestens zweifach maximiert pro Versicherungsjahr, zu unterhalten und diesen Versicherungsschutz WaveLight mit Originalunterlagen nachzuweisen.

12.2 Der Lieferant trägt Sorge dafür, dass die von ihm erbrachten Arbeitsergebnisse frei von Schutzrechten Dritter sind, die ihre

Nutzung durch den Besteller und dessen Kunden ausschließen oder beeinträchtigen können.

12.3 Der Lieferant stellt den Besteller von allen Ansprüchen Dritter frei, die wegen der Verwendung der vom Lieferanten erbrachten Arbeitsergebnisse gegenüber dem Besteller im Rahmen der Ziffer 12.2 geltend gemacht werden, einschließlich erforderlicher und zweckdienlicher Rechtsverfolgungskosten. Der Lieferant wird erforderliche Rechtsstreitigkeiten nach Möglichkeit selbst im eigenen Namen und auf eigene Kosten führen. Hiervon unberührt bleibt das Recht des Bestellers, nach den gesetzlichen Bestimmungen Schadenersatz zu verlangen und vom Vertrag zurück zu treten.

13. Ersatzteile und Lieferbereitschaft

13.1 Der Fertigungslieferant ist verpflichtet, Ersatzteile für den Zeitraum der gewöhnlichen technischen Nutzung, mindestens jedoch 10 Jahre nach der letzten Lieferung des Liefergegenstandes zu angemessenen Bedingungen zu liefern.

13.2 Stellt der Fertigungslieferant nach Ablauf der in Abschnitt 13.1 genannten Frist die Lieferung der Ersatzteile oder während dieser Frist die Lieferung des Liefergegenstandes ein, so ist dem Besteller Gelegenheit zu einer letzten Bestellung zu geben.

14. Gerichtsstand und anwendbares Recht

14.1 Ist der Lieferant Kaufmann oder juristische Person des öffentlichen Rechts, so sind - auch für Scheck- und Wechselverfahren - die für den Geschäftssitz von WaveLight zuständigen Gerichte erster Instanz ausschließlich zuständig. Der Besteller ist jedoch berechtigt, jedes gesetzlich zuständige Gericht anzurufen.

14.2 Auf die Rechtsbeziehung zwischen Lieferanten und Besteller findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung, jedoch unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf - CISG) und der kollisionsrechtlichen Vorschriften.

14.3 Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung im Rahmen des Zumutbaren durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.

15. Datenspeicherung und Datenweitergabe

15.1 Der Lieferant erklärt sich damit einverstanden, dass seine für die Abwicklung des Vertragsverhältnisses maßgeblichen Daten bei WaveLight gespeichert werden.

15.2 Der Lieferant verpflichtet sich, die im Rahmen der Geschäftsbeziehung anfallenden Daten nicht an unbefugte Dritte weiterzugeben, sowie diese vor Zugriff und Missbrauch durch nicht berechnigte Personen sicher zu schützen und zu verwahren.